

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf des BMWK und des BMWSB eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 1. Juni 2023

Berlin, 15.06.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Stellung zu nehmen.

Aufgrund der engen Fristsetzung behalten wir uns vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen, zumal es sich um einen noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf handelt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor. Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke insbesondere als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 803.000 km Stromverteilnetze, ca. 339.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 24.000 km Wärmenetze¹ und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme.

Die benannten Sparten stellen die umsatzstärksten Geschäftsbereiche der kommunalen Unternehmen dar: Differenziert nach den einzelnen Bereichen erwirtschafteten die kommunalen Unternehmen im Jahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von jeweils rund 54 Mrd. Euro (Strom), 28 Mrd. Euro (Gas) und 5 Mrd. Euro (Wärme). Die Anzahl der Beschäftigten lag in den drei Sparten insgesamt bei rund 93.000.

Die Umsetzung der Wärmewende ist für die Erreichung der Klimaziele von zentraler Bedeutung: Gleichzeitig stagniert die Emissionslast des Sektors auf einem hohen Niveau, sodass erhebliche Investitionen erforderlich sind, damit der Wärmemarkt seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Mit kommunalen Wärmeplänen können Städte und Gemeinden ihre eigene Strategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung entwickeln und die Technologie wählen, die optimal und damit kostengünstig zu den Bedingungen vor Ort passt. Daher begrüßt der VKU die grundsätzliche Zielrichtung des vorliegenden Entwurfs für ein Wärmeplanungsgesetz.

¹ VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2021.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt die Einführung eines Wärmeplanungsgesetzes als wichtiges Instrument zur flächendeckenden Wärmewende in Deutschland. Der vorgelegte Gesetzentwurf bedarf jedoch an entscheidenden Stellen der Nachbesserung.

- Das Wärmeplanungsgesetz sollte keine Zielvorgabe – weder bundesweit noch für die Unternehmen – hinsichtlich des im Jahr 2030 zu erreichenden Anteils von Wärme aus klimaneutralen Energien in Wärmenetzen beinhalten. Stattdessen sollte die Zielsetzung lauten, dass für das Jahr 2045 die vollständige Dekarbonisierung aller Wärmenetze in Deutschland angestrebt wird. Dies ist wichtig, um den erheblichen Unterschieden und Herausforderungen der Transformationsmöglichkeiten gerecht zu werden und Wärmenetzbetreibern ein Mindestmaß an Flexibilität zu gewähren.
- Sollte der Gesetzgeber dennoch an einem Zwischenziel festhalten wollen, muss dieses auf ein realistisches Niveau abgesenkt werden. Außerdem muss dann die Fristverlängerung für Wärmenetze mit KWK-Anteil zwingend überarbeitet werden. In der vorgelegten Fassung werden die Voraussetzungen für die Fristverlängerung derart überspannt, dass z. B. ein Netz, bestehend aus 49 % EE + Abwärme und zusätzlich 49 % fossiler KWK keine Fristverlängerung bekäme. Außerdem darf sich die Fristverlängerung nicht auf geförderte KWK-Anteile in der Wärmeerzeugung beschränken, sondern muss auf das objektive technische Kriterium der Hocheffizienz abstellen.
- Nicht nur der Ausbau und die Transformation der Wärmenetze, sondern auch der Ausbau und die Transformation der Stromnetze, die Transformation der Gasnetze sowie die Erzeugung erneuerbarer Gase sollten im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die leitungsgebundenen Infrastrukturen der öffentlichen (Energie-)versorgung gewinnen im Zuge der Wärmewende damit insgesamt an Bedeutung und müssen gleichberechtigt in der Wärmeplanung berücksichtigt werden.
- Der Förderrahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) ist für die Aufgabe der Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen deutlich auszuweiten. Für die notwendige und politisch gewünschte Transformation der Nah- und Fernwärme bei gleichzeitigem Ausbau der Wärmenetze sind aus unserer Sicht mindestens drei Milliarden Euro pro Jahr aus öffentlicher Hand erforderlich.
- Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die auch tatsächlich einen Mehrwert für alle betroffenen Akteure liefert, müssen alle Versorgungsoptionen in Wärmeplänen abbildbar sein. Die Versorgungsgebiete, die in einem Wärmeplan ausgewiesen werden können, dürfen nicht auf Fernwärmeversorgungsgebiete und Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung beschränkt sein. Auch Gasversorgungsgebiete,

Stromversorgungsgebiete (bei einer Fokussierung auf Wärmepumpen) und Prüfgebiete sollten ausgewiesen und Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) und Stromnetzausbaupläne berücksichtigt werden können.

- Die Umsetzung der Wärmeplanung in die Praxis lastet zum größten Teil auf den Schultern der kommunalen Energieversorger und Infrastrukturbetreiber. Ihnen obliegt es, die Strom-, Gas- oder Wärmenetze in den Zustand zu bringen, der zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung erforderlich ist. Sie müssen daher auf jeder Stufe des Wärmeplanungsprozesses zwingend eingebunden werden. Auch das Zielszenario muss mit ihnen diskutiert und gemeinsam festgelegt werden.
- Die Wärmeplanung sollte ein höheres Maß an Verbindlichkeit erhalten. Die Wärmeversorgungsgebiete der Wärmeplanung sollten nicht nur in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, sondern direkt in andere Pläne übernommen werden. Alle Akteure vor Ort benötigen Klarheit über die zukünftige dekarbonisierte Wärmeversorgung. Volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich unnötige Doppelstrukturen müssen vermieden werden.
- Dem Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien müssen auch Klärgas, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas sowie alle energetischen Potenziale aus der Abfallwirtschaft unterfallen.
- Im Zusammenhang mit der Datenerhebung durch die planungsverantwortliche Stelle bedarf es strengerer Vorkehrungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie vertraulicher Informationen zu Kritischen Infrastrukturen, insbesondere wenn eine Beauftragung von Dritten erfolgt. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung. Es dürfen keinerlei sicherheitsrelevante Daten an unbefugte Personen oder die Öffentlichkeit gelangen.
- Bei der Datenerhebung und -bereitstellung sollte die Verhältnismäßigkeit stärker berücksichtigt werden. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nicht um der Vollständigkeit Willen ein unverhältnismäßiger Zeitverzug entsteht.
- Datenbereitsteller sollten für den Aufwand, welcher bei der Datenaufbereitung und -bereitstellung entsteht, kompensiert werden. Auch Betreiber von Infrastrukturen müssen eine Kompensation für die entstehenden Aufwendungen der Auskunftserteilung erhalten.
- Im Sinne einer möglichst flächendeckenden Wärmeplanung sollte geprüft werden, ob auch Kommunen unter 10.000 Einwohner, durch vereinfachte Verfahren, in die Wärmeplanung und verkürzte Fristen einbezogen werden.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Wärmeplanungsgesetz

Zusammenspiel zwischen GEG und Wärmeplanungsgesetz

Die Umsetzung der Wärmewende ist für das Erreichen der Klimaschutzziele von entscheidender Bedeutung und stellt damit eine zentrale Herausforderung für die Politik und die Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten dar. Die besondere Herausforderung der Wärmewende bedingt sich dadurch, dass ihre Umsetzung unmittelbare Auswirkungen auf private und gewerbliche Verbraucher hat und gleichzeitig erhebliche regionale und strukturelle Unterschiede zwischen den verschiedenen Versorgungsgebieten bestehen.

Die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten wurden zuletzt durch Fraunhofer IEE und ISE in der Bottom-Up-Wärmestudie für den Nationalen Wasserstoffrat untersucht. Im Kern kommen die Institute zu folgendem Fazit:

„Eine „One-Size-Fits-All“-Lösung existiert für den Wärmemarkt nicht. Transformationspfade müssen alle wesentlichen Technologien als mögliche Lösungsoption beinhalten, um für die lokal sehr unterschiedlich ausgeprägten Versorgungsaufgaben unter Einbeziehung aller Gesichtspunkte zu bestmöglichen Lösungen zu gelangen. Dies muss mit verpflichtenden kommunalen Wärmeplanungen angegangen werden.“

Die Forschungsnehmer benennen damit auch das zeitliche Dilemma, dass die kommunale Wärmeplanung zwar die Grundlage für die (jeweils lokale) Umsetzung der Wärmewende darstellt, diese aber noch nicht in der Fläche etabliert ist. Obgleich der Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz nun vorliegt, so wird es doch einen Zeitverzug von mehreren Jahren geben, ehe die Wärmepläne auch in der Fläche aufgestellt werden. Trotz dieses Zeitverzuges fordert der VKU eine enge Verzahnung zwischen der laufenden Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der Wärmeplanung.

Unerlässlich ist es dabei aus VKU-Perspektive, dass das GEG den technologischen Lösungsspielraum für die Wärmeplanung uneingeschränkt lässt. Technologische Vorfestlegungen, welche den facettenreichen Klimaschutz-Transformationsstrategien der Stadtwerke zuwiderlaufen, sind abzulehnen. Die Wärmeplanung muss daher eng mit dem GEG verzahnt werden und als verbindliche Grundlage der Dekarbonisierung des Gebäudesektors Wirkung entfalten. Bis dahin müssen sinnvolle Übergangslösungen gelten, ehe die Wärmepläne in der Fläche vorliegen.

In der Vergangenheit fokussierte sich der wärmepolitische Rahmen hauptsächlich auf das Einzelgebäude. Aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen der Wärmewende auf private und gewerbliche Verbraucher sollte der wärmepolitische Rahmen mit der Zielsetzung von Kosteneffizienz und Sozialverträglichkeit zukünftig stärker die bestehenden und zukünftigen

gen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung in den Mittelpunkt wärmepolitischer Reformen setzen. Der vorliegende Entwurf für eine Wärmeplanung, auf deren Basis ein gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähiger Transformationspfad zum treibhausgasneutralen Gebäudebestand im Gemeindegebiet entwickelt wird, greift diesen Gedanken auf, indem die Infrastrukturplanung und -entwicklung entlang von klar definierten Versorgungsgebieten erfolgt. Innerhalb der definierten Versorgungsgebiete ist für die hierfür vorgesehenen Infrastrukturen eine hohe Anschlussdichte anzustreben.

Eine hohe Anschlussdichte verbessert die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturen; die Emissionsminderungen in den Netzen – ob Elektron oder Molekül – kommen simultan einer Vielzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher zugute. Die simultane Emissionsminderung durch den Energiebezug über die Netze der öffentlichen Versorgung dürfte für das Erreichen der Klimaschutzziele von entscheidender Bedeutung sein.

Bei allen Vorgaben und Planungen, die aus dem GEG oder aus der Wärmeplanung resultieren, gilt es in jedem Falle kostspielige, weil wirtschaftlich nicht ausgelastete parallele Netzinfrastrukturen in örtlich zusammengehörigen Versorgungsgebieten einer Kommune unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Netz- und Versorgungsstrukturen zu vermeiden (bspw. den parallelen Betrieb eines H₂- und eines Erdgasnetzes). Dies bedeutet in Konsequenz aber auch, dass rechtzeitig für das Energieversorgungsunternehmen und für dessen Kunden tragbare finanzielle Lösungen entwickelt werden müssen, um beim Erreichen von „Kippunkten“ einen zeitnahen Ausstieg zu ermöglichen. Verkürzte Abschreibungszeiten und ein Verzicht auf den Effizienzvergleich in der Regulatorik sind dabei mögliche Instrumente, um diesen Übergang zu gestalten.

Voraussetzung für die Ausweisung von Gebieten, in denen die überwiegende Anzahl der Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt werden soll (Wärmenetzgebiete gemäß § 3 Nr. 9 des Entwurfs), ist der Wegfall oder eine grundlegende Novellierung der Wärmelieferverordnung (WärmeLV), die seit über zehn Jahren Vorstreckung und Verdichtung der Fernwärme bundesweit blockiert. Die derzeit gemäß WärmeLV herzustellende Warmmietenneutralität nach Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung benachteiligt die Fernwärme aufgrund der vorgegebenen Systematik des Kostenvergleichs.

Im Zusammenhang mit der Datenerhebung ist die Finanzierung nicht geregelt. Es sollte ergänzt werden, wer welche Kosten trägt. Bisher wird nur dargestellt, dass die Datenlieferanten weitestgehend selber für die Kosten aufkommen. Aber wer trägt die Kosten der Kommunen? Und wie wird die Finanzierbarkeit der Umsetzung sichergestellt?

Stellungnahme zu Artikel 1, Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 Absatz 1, Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Vorschlag 1:

Das Wärmeplanungsgesetz sollte keine Zielvorgabe hinsichtlich des im Jahr 2030 zu erreichenden Anteils von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen beinhalten. Stattdessen sollte die Zielsetzung lauten, dass für das Jahr 2045 die vollständige Dekarbonisierung aller Wärmenetze in Deutschland angestrebt wird. Zumindest sollte das Zwischenziel auf ein realisierbares Niveau abgesenkt werden, z. B. 25 Prozent bis 2030.

Begründung:

Die kommunalen Fernwärmeversorger arbeiten mit Hochdruck daran, ihre Netze auszubauen und auf klimaneutrale Wärme umzustellen. Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) erstellen sie hierfür Transformationspläne. Darin wird der Weg aufgezeigt, wie ein Wärmenetz unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten bis spätestens 2045 Treibhausgasneutralität erreicht.

Die starre Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 50 Prozent treibhausgasneutraler Energie zu erreichen, würde viele dieser Pläne durchkreuzen. Großtechnische Projekte zur erneuerbaren Wärmeerzeugung können mitunter zehn Jahre in Anspruch nehmen. Schon die Standortsuche ist zeitaufwändig. Hinzukommen langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus erfolgt die Dekarbonisierung von Wärmenetzen nicht linear, sondern sprunghaft und stufenweise, z. B. durch den Anschluss neuer EE-Anlagen. Daher werden typischerweise in Großstädten die positiven Auswirkungen der Maßnahmen im Wesentlichen erst in den 30er Jahren (und vielfach in der zweiten Hälfte der 30er Jahre) ihre Wirkung zeigen.

Aus diesen Gründen sind starre Zwischenziele nicht zielführend und von vielen Versorgern so nicht erreichbar. Für viele – speziell größere – Fernwärmenetzbetreiber ist es absolut ausgeschlossen, bis 2030 in ihrem Fernwärmenetz einen Anteil von 50 Prozent klimaneutraler Wärme zu erzielen.

Hinzukommt, dass die Fernwärmenetzbetreiber nicht nur an der Umstellung auf erneuerbare Energien, sondern auch am Ausbau ihrer Netze arbeiten. Und ein vergrößertes Netz benötigt entsprechend mehr klimaneutrale Wärme, um die Quote zu erreichen.

Überall dort, wo Fernwärmeversorger die geforderten 50 Prozent so kurzfristig nicht erreichen können, würde der Ausbau gebremst und eine Fokussierung auf die Dekarbonisierung der vorhandenen Fernwärmenetze stattfinden.

Um den erheblichen Unterschieden und Herausforderungen der Transformationsmöglichkeiten gerecht zu werden und Wärmenetzbetreibern ein Mindestmaß an Flexibilität zu gewähren, sollte es daher kein verbindliches Zwischenziel für 2030 geben.

Vorschlag 2:

Der VKU empfiehlt eine Formulierung, die zum Ausdruck bringt, dass Wärme aus thermischer Abfallbehandlung von den Begriffen "erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme" bereits vollständig erfasst ist. Außerdem ist Wärme aus Grubengas einzubeziehen.

Umsetzungsempfehlung:

"Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme ~~und~~, **insbesondere** aus thermischer Abfallbehandlung **und aus Grubengas** in Wärmenetzen"

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass Wärme aus der energetischen Abfallverwertung in die Ziele des § 2 einbezogen sind. Der VKU stimmt auch der Regelungssystematik in § 3 Nr. 11 i. V. m. § 3 Nr. 12 b) zu, wonach energetische Abfallverwertung – richtigerweise – zum Teil unter erneuerbare Energien und zum Teil unter unvermeidbare Abwärme fällt. Umgekehrt erfassen die Begriffe "erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme" die gesamte Wärme aus der energetischen Abfallverwertung. Durch die Formulierung "insbesondere aus thermischer Abfallbehandlung" wird dies klargestellt.

Die Einbeziehung von Wärme aus Grubengas in die Zielsetzung des § 2 ist notwendig und konsequent, weil es sich um klimaneutrale Wärme handelt. Auch für einen wirtschaftlichen Betrieb von Grubengasanlagen ist es wichtig, dass Wärme aus Grubengas als klimaneutral im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes eingestuft wird. Und dass die energetische Grubengasnutzung stattfinden kann, ist wiederum notwendig, um das Entweichen des extrem klimaschädlichen Methans in die Atmosphäre zu verhindern. Wenn die Grubengasverstromung unterbleibt, weil die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Investitionen in den Weiterbetrieb der Anlagen nicht sichergestellt ist, würde das Grubengas durch den Boden aufsteigen und ungenutzt in die Atmosphäre entweichen, wobei das Treibhausgas Methan als wesentlicher Teil des Grubengases gegenüber CO₂ 25-mal klimawirksamer ist.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas tragen damit aktiv zur Vermeidung von ansonsten unweigerlich anfallenden, erheblichen Treibhausgasemissionen bei.

Zu beachten ist, dass durch die Einbeziehung der dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG) unterfallenden Energieträger gemäß § 3 Nr. 11 i) des Entwurfs Grubengas keineswegs berücksichtigt ist, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Denn erstens erfasst diese Vorschrift nur Wärme, für die ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme (nicht aus Grubengas) ausgestellt wurde. Und zweitens können Herkunftsnachweise für Wärme aus Grubengas erst ausgestellt werden, wenn die Bundesregierung eine Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 HKNRG erlassen hat, was bis dato noch nicht der Fall ist.

Zu § 2 Absatz 3, überragendes öffentliches Interesse

Vorschlag:

Die Vorschrift darüber, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegt, sollte in einen eigenen Paragraphen überführt und dahingehend ergänzt werden, dass auch Stromnetze, die Transformation der Gasnetze sowie die Erzeugung erneuerbarer Gase im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Begründung:

Die Wärmeversorgung wird zukünftig, je nach lokalen Gegebenheiten und Potenzialen, teils über Wärmenetze, teils mit erneuerbaren Gasen und zum Teil strombasiert in Wärmepumpen erfolgen. Die leitungsgebundenen Infrastrukturen der öffentlichen (Energie-)versorgung gewinnen im Zuge der Wärmewende damit insgesamt an Bedeutung und müssen gleichberechtigt in der Wärmeplanung berücksichtigt werden. So ist in vielen Fällen ein deutlicher Ausbau und/oder Umbau der örtlichen Versorgungsnetze erforderlich, um alle neuen Wärmetechniken sicher und verlässlich anschließen und versorgen zu können. Auch für die Dekarbonisierung der Wärmenetze selbst, werden die Strom- und Gas-/H₂-Netze benötigt, z. B. für den Betrieb von Großwärmepumpen (Strom) und KWK-Anlagen (Gas/H₂). Der Betrieb und Ausbau der Stromnetze, die Transformation der Gasnetze, sowie die Erzeugung treibhausgasneutraler Gase sollte deswegen – genau wie der Ausbau und die Transformation der Fernwärmenetze – von überragendem öffentlichem Interesse sein.

Diese Prioritätensetzung muss sich in beschleunigten Genehmigungsverfahren für EE-Wärmeerzeuger, Abwärmenutzung und Strom-, Wärme- und Gas-/H₂-Netze niederschlagen.

Zu § 3, Nummer 8, Wärmeversorgungsgebiet

Vorschlag:

Die bestehende Definition von Wärmeversorgungsgebieten ist unzureichend und sollte angepasst werden.

Umsetzungsempfehlung:

„Wärmeversorgungsgebiet“ ein **Fernwärmeversorgungsgebiet, Gasversorgungsgebiet und Stromversorgungsgebiet** ~~Wärmenetzgebiete~~ oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung **sowie Prüfgebiete**.

Begründung:

Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die auch tatsächlich einen Mehrwert für alle betroffenen Akteure liefert, müssen alle Versorgungsoptionen abbildbar sein. Hierfür ist die bestehende Definition unzureichend. Es sollten – vgl. auch den Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 2 – die folgenden Optionen aufgenommen werden:

- Fernwärmeversorgungsgebiet (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z. B. über BEW)
- Gasversorgungsgebiet (Gastherme als wesentliches Heizungssystem, Transformationsplanung über GTP und GEG-Regelungen)
- Stromversorgungsgebiet (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem)
- Prüfgebiete (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung und -infrastruktur getroffen werden kann)

Zu § 3 Nummer 11, Wärme aus erneuerbaren Energien

Vorschlag:

Dem Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien müssen auch Klärgas, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas sowie alle energetischen Potenziale aus der Abfallwirtschaft unterfallen.

Umsetzungsempfehlung:

c) aus Abwasser im Sinne des ~~§ 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, und Klärschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist~~

[...]

e) aus Biomasse **einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Halten und Industrie**, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt;
[...]

h) aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder aus den daraus hergestellten Derivaten, **wobei der eingesetzte grüne Wasserstoff in hocheffizienten KWK-Anlagen entsprechend der Wasserstoffanteile an der Nutzenergie der Wärme, gemessen an der Stromverlustkennziffer β , überwiegend zugeordnet wird**

Begründung:

Um die Wärmewende zielstrebig und nach einem Vollkostenvergleich effizient zu erreichen, sollten alle erneuerbaren Energien als Erfüllungsoptionen aufgezählt werden.

Die Nutzung von Biomasse für die Wärmeerzeugung sollte sich an der Definition des EEG orientieren. Hierbei ist insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung von Biomasse bzw. ihrer gasförmigen Produkte für die Einspeisung in das Gasnetz als Wärme aus erneuerbaren Energien anzuerkennen.

Die Wärmeauskopplung aus hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis von Wasserstoff erfolgt auf Kosten eines nur geringen Stromverlustes im Prozess. Dieser Eigenschaft würde eine Aufteilung zu gleichen Teilen auf Strom und Wärme nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Zudem werden KWK-Anlagen zukünftig immer mehr stromgeführt betrieben, um Residuallasten zu decken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die zu geringen Stromverlusten gewonnene Wärme immer mehr dem Begriff der Abwärme näherkommt.

Zu § 3 Nummer 12, unvermeidbare Abwärme

Vorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass thermische Abfallbehandlungsanlagen auch dann als unvermeidbare Abwärme gelten, wenn es sich um KWK-Anlagen handelt.

Umsetzungsempfehlung:

b) Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 11 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, **auch wenn es sich um KWK-Prozesse handelt**

Begründung:

In § 3 Nr. 12 a wird unvermeidbare Abwärme definiert. Darunter fallen u.a. Stromerzeugungsanlagen, die noch nicht an ein Wärmenetz angeschlossen sind. KWK-Anlagen werden explizit ausgeschlossen mit der Ausnahme der Wärme aus der Rauchgaskondensation. In Nr. 12 b wird in Ergänzung zu Nr. 12 a explizit die Wärme aus Thermischen Abfallbehandlungsanlagen als Abwärme anerkannt. Aus dem Zusammenspiel von Buchstaben a und b geht jedoch nicht hinreichend deutlich hervor, dass Thermische Abfallbehandlungsanlagen, die KWK-Anlagen sind, ebenfalls als unvermeidbare Abwärme gelten.

Zu § 3 Nummer 13, Wärmenetz**Vorschlag:**

Bei der Begriffsbestimmung der „Wärmenetze“ in § 3 Nr. 13 sollte aufgenommen werden, dass betriebsinterne Netze zur Eigenversorgung grundsätzlich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind.

Umsetzungsempfehlung:

*13. ein „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Anlage, die die Wärme einspeist, hinaus hat und kein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes ist, **davon ausgenommen sind betriebsinterne Netze der Eigenversorgung,***

Begründung:

Die kommunale Wasserwirtschaft verfügt über betriebsinterne Netze der Eigenversorgung, die nicht unter den Begriff „Wärmenetze“ und damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollten.

Zu § 4 Absatz 2, Pflicht zur Wärmeplanung**Vorschlag:**

Im Sinne einer möglichst flächendeckenden Wärmeplanung sollte geprüft werden, ob auch Kommunen unter 10.000 Einwohner, durch vereinfachte Verfahren, in die Wärmeplanung einbezogen werden.

Umsetzungsempfehlung:

(2) Die Länder können ~~von einer für eine~~ Wärmeplanung für Gemeindegebiete, in denen insgesamt weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ~~absehen oder hierfür~~ ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Zu § 5, Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen**Vorschlag:**

Die vom VKU vorgeschlagene Einbeziehung von Kommunen unter 10.000 Einwohnern sollte mit einer verlängerten Umsetzungsfrist für diese Kommunen kombiniert werden.

Umsetzungsempfehlung:

(1) [...]

1. [...]

2. [...]

3. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2029] für alle Gemeindegebiete, in denen weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

(2) [...]

1. [...]

2. [...]

3. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2030] für alle Gemeindegebiete, in denen weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

Begründung:

Auch in kleinen Gemeindegebieten benötigen Wärmekunden Planungssicherheit und verlässliche Auskünfte. Eine Wärmeplanung würde hier zudem Planungssicherheit für Netzbetreiber und Versorger schaffen. Um kleine Gemeinden nicht zu überfordern, sollten die Umsetzungsfristen wie vom VKU vorgeschlagen verlängert werden.

Teil 2 - Wärmeplanung und Wärmepläne**Zu § 6, Durchführung der Wärmeplanung****Vorschlag:**

Die Möglichkeit der planungsverantwortlichen Stelle, gemäß § 6 Absatz 2 zur Erfüllung ihre Pflichten Dritte zu beauftragen, sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass der Dritte besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt und einen angemessenen IT-Sicherheitsstandard gewährleisten kann.

Begründung:

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden sicherheitsrelevante Daten erhoben und verarbeitet.

Zu § 7, Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen**Vorschlag 1**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen, die sich an das geplante Gebiet angrenzen, sollten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 an der Wärmeplanung nur insoweit beteiligt werden, wie dies unbedingt notwendig ist.

Begründung:

Es ist grundsätzlich positiv, dass benachbarte Netzgebiete mitgedacht werden. Es ist jedoch nicht leistbar, in allen angrenzenden Netzgebieten ebenfalls eine komplette Datenerlieferung sicherzustellen. Der Umfang der Mitarbeit in angrenzenden Netzgebieten ist daher auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Vorschlag 2

Personen, die als zukünftiger Netzbetreiber in Betracht kommen oder sich hierfür angeboten haben, sollten nicht an der Wärmeplanung beteiligt werden.

Begründung

Es ist richtig, dass die Betreiber von Energieinfrastrukturen zwingend in die Wärmeplanung eingebunden werden müssen. Die kommunalen EVU sind die zentralen Ansprechpartner für die KWP sowie für die Umsetzung vieler Maßnahmen und sollten maßgeblich an deren Erstellung beteiligt werden.

Es sollte allerdings nur die Beteiligung von lokalen Akteuren erfolgen und keine Beteiligung von überregionalen Energiedienstleistern, die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als mögliche zukünftige Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen anbieten. Mit der Integration auch zukünftig in Betracht kommender Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen wird der Kreis der Stakeholder sehr stark erweitert. Dies kann zu Handlungsunfähigkeit im Prozess der Wärmeplanung führen und ist daher abzulehnen. Nr. 3 ist daher zu streichen.

Vorschlag 3

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 – 6 sollte definiert werden, was „potentielle Produzenten“ und „Verbraucher“ sind. Möglich wäre beispielsweise das Abstellen auf eine bestimmte Präqualifikation oder die Pflicht zur proaktiven Meldung durch die entsprechenden Akteure.

Vorschlag 4

Im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist unklar, wer die „bereitstellbare Wärmemenge“ definiert. Es sind Vorkehrungen nötig, um wahrheitsgemäße Angaben zur bereitstellbaren Wärmemenge zu erhalten.

Vorschlag 5

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen sollten als Träger öffentlicher Belange auch mitwirken können, auch wenn die planungsverantwortliche Stelle ihnen gegenüber keine Anordnung treffen kann. Dies sollte ebenfalls auf einen angemessenen Rahmen beschränkt werden.

Zu § 8 Abs. 1, Energieinfrastrukturplanungen

Vorschlag:

Die mitzuteilenden Planungen über den Aus- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur sollten auf relevante und mittelfristig gültige Ausbauprojekte beschränkt werden.

Begründung:

Nicht jede Umbaumaßnahme sollte erfasst werden müssen. Sinnvoll wäre Beschränkung auf relevante und mittelfristig gültige Ausbauprojekte, da eine solche Übersicht bei einem Zeithorizont von 5 Jahren schnell nicht mehr aktuell ist. Beispielsweise kann es durch den Zubau von Ladestationen auch dazu kommen, dass ein Stromnetzausbau in einem Fernwärmegebiet erforderlich wird.

Zu § 9 Abs. 2, Berücksichtigung bestehender Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Vorschlag:

Die planungsverantwortliche Stelle sollte neben den bestehenden Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BANz AT 18.08.2022 B1) und den bestehenden Transformations- und Wärmenetzausbaupläne nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes **auch die Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) und Stromnetzausbaupläne** berücksichtigen.

Umsetzungsempfehlung:

(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt **bestehende Planungen zur Transformation der Gasnetze wie den Gasnetzgebietstransformationsplan GTP und Stromnetzausbaupläne**, bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August

2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes.

Begründung:

Um die Wärmewende bis 2045 zu schaffen, müssen die Strom- und insbesondere die Gasnetze als wichtige Wärmeversorgungsinfrastrukturen in der Wärmeplanung gleichberechtigt in die Transformation einbezogen werden. Transformationspläne für Gas wie der Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) aber auch für Strom wie die Stromnetzausbaupläne sollten berücksichtigt werden.

Zu § 10 – 12, Datenverarbeitung

Vorschlag:

Der planungsverantwortlichen Stelle muss die Möglichkeit gegeben werden, auf einzelne Daten zu verzichten, sofern diese für die Erstellung der Wärmeplanung entbehrlich sind. Insgesamt ist bei der Datenerhebung und -bereitstellung die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dies betrifft insbesondere auch die Daten der kommunalen Abwasserwirtschaft.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass über das Wärmeplanungsgesetz die Möglichkeit besteht, Daten von den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen einzufordern. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nicht um der Vollständigkeit Willen ein unverhältnismäßiger Zeitverzug entsteht. Den planungsverantwortlichen Stellen sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf Daten, die in Anlage 1 und 2 genannt werden, verzichten zu können, sofern die Durchführung einer gesamthaften Wärmeplanung dennoch gewährleistet ist.

Denn um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen, darf es nicht zu deutlichen Verzögerungen aufgrund von langwierigen Datensammelprozessen kommen. Hierbei würde wertvolle Zeit verloren gehen. Die Wärmepläne müssen weitestgehend auf Basis der bereits vorliegenden Daten erstellt werden können.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Aggregation von Verbrauchswerten bei Familienhaushalten nicht Aufgabe des Energieversorgungsunternehmens ist.

Zu § 10 Abs. 1, Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Vorschlag:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten keine personenbezogenen Daten erhoben werden.

Umsetzungsempfehlung:

(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist befugt, zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Bestandsanalyse gemäß § 14 die Daten nach Anlage 1 und für die Potenzialanalyse nach § 15 die Daten nach Anlage 2 ~~einschließlich personenbezogener Daten~~ schriftlich und in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu verarbeiten, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist; dies umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten.

Begründung:

Personenbezogene Daten sind für eine Wärmeplanung nicht notwendig.

Zu § 11 Abs. 2, Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung**Vorschlag:**

Die Daten sollten in der Form, in der sie bei den Auskunftspflichtigen vorliegen, an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt werden können.

Umsetzungsempfehlung:

(2) Die Auskunftspflichtigen müssen nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihnen bereits bekannt sind. Die Auskünfte sind in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen. Dabei sind ~~nach Möglichkeit~~ die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.

Begründung:

Die Daten sollten in der bei den Auskunftspflichtigen vorliegenden Form an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt werden können. Ansonsten entsteht, insbesondere bei großen Datenmengen der Energieversorgungsunternehmen, erheblicher Aufwand.

Zu § 11 Abs. 3, Kosten der Auskunftserteilung**Vorschlag:**

Datenbereitsteller sollten für den Aufwand, welcher bei der Datenaufbereitung und -bereitstellung entsteht, kompensiert werden. Auch Betreiber von Infrastruktur wie z. B. von Strom-, Gas- und Wärmenetzen sollten eine Kompensation für die entstehenden Aufwendungen der Auskunftserteilung erhalten.

Umsetzungsempfehlung:

(3) Die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle werden nicht erstattet, soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Den Aus-

kunftpflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Kosten für die Datenbereitstellung durch Infrastrukturbetreiber nicht analog zu den Kosten anderer privatwirtschaftlichen Akteure zu erstatten sind.

Zu § 11 Abs. 4, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen

Vorschlag:

Der VKU empfiehlt zu prüfen, ob die Kennzeichnung „vertraulich“ ausreicht, um die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen ausreichend gegenüber der derzeitigen Bedrohungslage und wahrscheinlichen Bedrohungsszenarien bei der Übermittlung zu schützen. In jedem Fall ist die Haftungsfrage zu klären.

Zu § 12, Anforderungen an die Datenverarbeitung

Vorschlag:

Es ist zwingend zu klären, wer im Falle eines Datenmissbrauchsfalls in die Haftung genommen werden kann.

Umsetzungsempfehlung:

Neuer Absatz §12 Abs. 4:

Die planungsverantwortliche Stelle haftet unbegrenzt für alle Schäden, die durch eine Veröffentlichung der als vertraulich gekennzeichneten Daten entstehen.

Begründung:

Durch die missbräuchliche Veröffentlichung von als vertraulich gekennzeichneten Daten nach § 11 Abs. 4 können privatwirtschaftlichen Akteuren und Kunden erhebliche Schäden entstehen. Darüber hinaus können dadurch Bedrohungsszenarien von kritischen Infrastrukturen konkret werden.

Zu § 13 Abs. 2, Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

Vorschlag:

In Satz 3 sollte die Möglichkeit der Einsichtnahme spezifiziert werden. Es sollte deutlich werden, dass diese nicht nur nach der Bestands- und Potenzialanalyse erfolgt, sondern

nach Entwicklung der weiteren Bestandteile der Wärmeplanung (also alle in § 13 Absatz 1 aufgelisteten Nummern 1 – 5). Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass kommunale Energieversorger und Infrastrukturbetreiber an entscheidender Stelle in den Prozess mit eingebunden werden.

Umsetzungsempfehlung:

*(2) Sofern nicht durch Landesrecht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, beginnt die Wärmeplanung mit dem Aufstellungsbeschluss oder der sonstigen Erklärung des Gremiums oder der Stelle, die nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständig ist. Nach Durchführung der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungskategorien und für die Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 sowie das Zielszenario. Die Öffentlichkeit sowie der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange – **insbesondere kommunale Energieversorger und Infrastrukturbetreiber** – erhalten nach öffentlicher Bekanntgabe der **Bestands- und Potenzialanalyse in Absatz 1 Nummern 1 – 5 genannten Bestandteile der Wärmeplanung** sowie der in Satz 2 genannten Entwürfe die Möglichkeit der Einsichtnahme für mindestens einen Monat, beginnend ab dem auf den Tag der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Werktag, und der Abgabe von schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen innerhalb von einem weiteren Monat.*

Begründung:

Die Wärmeplanung ist für die kommunalen Energieversorger und Infrastrukturbetreiber von zentraler Bedeutung. Daher sollten diese Akteure an jeder Stufe des Prozesses zwingend mit eingebunden werden.

Zu § 14 Abs. 2, Bestandsanalyse

Vorschlag:

Die Erhebung gebäude-, adress-, oder baublockbezogener Daten sollte nur bei zwingender Erforderlichkeit erfolgen.

Umsetzungsempfehlung:

*(2) Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu erhebt sie, soweit **zwingend** erforderlich gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen die in Anlage 1 genannten Daten und Informationen.*

Begründung:

Um den Aufwand der Datenerhebung zu begrenzen, sollten die genannten Daten nur bei zwingender Erforderlichkeit erhoben werden. Dies entspricht auch dem Ziel der Datensparsamkeit.

Zu § 15 Abs. 2, Potentialanalyse**Vorschlag:**

Der VKU empfiehlt, auf technisch erschließbare Potenziale abzustellen.

Umsetzungsempfehlung:

*(2) Als Potenziale darzustellen sind technische **erschließbare** Angebotspotenziale und technische **erschließbare** Nachfragepotenziale sowie Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden und industriellen und gewerblichen Prozessen.*

Begründung:

Eine ausschließliche Betrachtung technischer Potenziale kann zu Fehleinschätzungen hinsichtlich tatsächlich erschließbarer Potenziale führen und die Potenziale größer erscheinen lassen, als dies realistischerweise der Fall ist. Dies führt zur Gefahr von Fehlplanungen und Zielverfehlungen.

Zu § 16 Abs. 2, Zielszenario**Vorschlag:**

Die planungsverantwortliche Stelle sollte nicht im Alleingang ein Zielszenario festlegen. Das Zielszenario ist also zwingend mit allen betroffenen Akteuren, insbesondere Infrastrukturbetreibern und Endkunden (Privat/Gewerbe/Industrie) zu diskutieren.

Umsetzungsempfehlung:

*(2) Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario **in Zusammenarbeit mit Infrastrukturbetreibern und Endkunden (Privat/Gewerbe/Industrie)** auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 15. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme, plausible und wahrscheinliche Szenarien, die auch die voraussichtliche Entwicklung des Wärmeverbrauchs innerhalb des beplanten Gebiets berücksichtigen. Aus diesen Szenarien wählt die planungsverantwortliche Stelle das für ihre Wärmeplanung maßgebliche Zielszenario unter Darlegung der Gründe aus.*

Begründung:

Die planungsverantwortliche Stelle sollte nicht im Alleingang ein Zielszenario festlegen. Tut sie das, ist die spätere Umsetzung und damit die gewünschte Transformation hochgradig unsicher. Das Zielszenario ist also zwingend mit allen betroffenen Akteuren, insbesondere Infrastrukturbetreibern und Endkunden (Privat/Gewerbe/Industrie) zu diskutieren.

Zu § 17 Abs. 2 Nummer 4, Betrachtungszeitpunkt**Vorschlag:**

Der Betrachtungszeitpunkt 2035 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Der Betrachtungszeitpunkt 2035 ist nicht nachvollziehbar, da die Versorger für die Jahre 2030 und 2045 planen.

Zu § 17 Abs. 3, Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten**Vorschlag:**

Die Kosten für einen Entwurf der Ausweisung von Wärmenetzgebieten sollten nicht von der Kommune auf einen von ihr aufgeforderten Betreiber (und erst recht nicht auf einen potentiellen Betreiber) abgewälzt werden können.

Umsetzungsempfehlung:

(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. ~~Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.~~

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kosten von der Kommune auf einen Betreiber (und schon gar nicht auf einen „potentiellen“) übergewälzt werden. Eine Kostenerstattung (bzw. Beauftragung) sollte angestrebt werden, da diese Analyse eine komplexe Aufgabe ist.

Zu § 18 Abs. 2, Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045**Vorschlag 1:**

Die Darstellung sollte alle Versorgungsoptionen abbilden (vgl. auch der VKU-Vorschlag zu § 3 Nr. 8). Das geplante Gebiet sollte daraufhin untersucht werden, ob sich Teilgebiete als

- Fernwärmeversorgungsgebiet (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z. B. über BEW),
- Gasversorgungsgebiet (H2-ready Gastherme und H2-ready Hybridgeräte als wesentliche Heizungssysteme, Transformationsplanung über GTP und GEG-Regelungen)
- Stromversorgungsgebiet (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem) oder
- Prüfgebiet (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung und -infrastruktur getroffen werden kann)

eignen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ausweisung von Wärmenetzgebieten, Gebieten für die dezentrale Wärmeversorgung, sowie sonstiger Gebiete mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die einen Mehrwert und Planungssicherheit für alle betroffenen Akteure liefert, ist die vom VKU vorgeschlagene Form der Aufteilung erforderlich.

Vorschlag 2:

Wenn sich mehrere Lösungen grundsätzlich eignen, sollte im Austausch der betroffenen Akteure einer Lösung der Vorrang gegeben werden.

Begründung:

Es muss mit Fertigstellung des Wärmeplans eine Entscheidung für eine Versorgungsinfrastruktur getroffen werden, die für alle verbindlich ist. Dafür muss die Kommune das Mandat erhalten. Nur so können volkswirtschaftlich unsinnige Doppelstrukturen und unnötige Kosten bei der Umsetzung durch Unternehmen und Bürger vermieden werden. Wenn kein Konsens möglich ist, sind Prüfgebiete auszuweisen (vgl. den VKU-Vorschlag zu § 3 Nr. 8).

Zu § 19, Umsetzungsmaßnahmen

Vorschlag:

Es sollte ergänzend aufgenommen werden, dass die planungsverantwortliche Stelle zur Umsetzung der Maßnahmen diese im Planungsrecht verankern kann, im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Landesrechts. Darüber hinaus regt der VKU an, dass für jedes ausgewiesene Wärmeversorgungsgebiet ein Maßnahmensteckbrief zu erstellen ist.

Umsetzungsempfehlung:

Ergänzung um einen Absatz 2:

Die Umsetzung der Wärmeplanung erfolgt in den Kommunen. Um die Verbindlichkeit der Wärmeplanung nach innen (gegenüber den Kommunen als Planungsträgern) und nach außen (gegenüber Eigentümern, Investoren, Nutzern/Kunden) herzustellen, kann sich die planungsverantwortliche Stelle den im Landesgesetz verankerten möglichen Rechtsverordnungen, wie eine Verankerung im Raum- oder Bauplanungsrecht oder die Verabschiedung von Satzungsgebieten, bedienen.

Begründung:

Eine rechtliche Außenwirkung ggü. Dritten ist durch das Gesetz nicht vorgesehen und möglich und der Bund kann nicht darauf einwirken, was vor Ort umgesetzt wird. Dennoch sollte zumindest die Möglichkeit der verbindlichen Umsetzung in den Kommunen innerhalb der landesspezifischen Vorgaben erwähnt werden, um zu verdeutlichen, dass die Wärmeplanung nicht nur ein strategisches Planungsinstrument ist, sondern auch direkte Auswirkungen auf die Umsetzung vor Ort erzielen kann.

In einem Maßnahmensteckbrief könnten die nächsten Schritte, der Zeitplan, die Priorität, die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit sowie überschlägige Investitions- und Betriebskosten auszuweisen. Es ist eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen für die Umsetzung zu untersuchen. Diesbezüglich kann das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg als Vorbild dienen: „Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung“ (KlimaG BW § 27, Kommunale Wärmeplanung).

Zu § 20, Wärmeplan; Bekanntgabe

Vorschlag:

Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung muss zwingend sichergestellt werden, dass keinerlei sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht werden.

Begründung:

Da dies ein großes Gefahrenpotential darstellt, dürfen insbesondere in kartografischen Darstellungen, wie in Anlage 3 aufgeführt, keine Leitungstrassen und Betriebsmittel Strom und Gas erkennbar sein. Eine kartografische Darstellung von jeglichen sicherheitsrelevanten Daten muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 21, Genehmigung des Wärmeplans

Vorschlag:

Die Möglichkeit, durch Landesrecht zu bestimmen, dass der Wärmeplan einer hierzu bestimmten Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden muss, sollte an die Bedingung gekoppelt werden, dass klar definiert wird, was für eine Genehmigung erforderlich ist bzw. auf Basis welcher Kriterien genehmigt wird.

Begründung:

Eine Genehmigung sollte auf Basis transparenter Prüfkriterien erfolgen.

Zu § 22 Abs. 1, Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung

Vorschlag:

Dort, wo dies sinnvoll und möglich ist, sollten die Wärmeversorgungsgebiete der Wärmeplanung direkt in andere Pläne übernommen werden und nicht nur in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

Umsetzungsempfehlung:

(1) Festlegungen des Wärmeplans im Sinne des Absatz 2 sind ~~zu berücksichtigen~~ **umzusetzen** in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei:

1. [...]
2. [...]
3. [...]

Darüber hinaus ~~nimmt berücksichtigt~~ die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen ihres eigenen Verantwortungsbereichs den Wärmeplan **als Grundlage ihrer Planungstätigkeit**, soweit Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts nicht entgegenstehen.

Begründung:

Eine verbindliche Festlegung ist notwendig, um Planungssicherheit für alle Akteure zu schaffen. Anderenfalls werden volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich unnötige Doppelstrukturen aufgebaut oder die Unsicherheit über die zukünftige dekarbonisierte Wärmeversorgung für alle betroffenen Akteure vor Ort bleibt trotz Wärmeplan bestehen.

Zu § 23 Abs. 1

Vorschlag:

Der Wärmeplan sollte nicht nur überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, sondern in jedem Fall aktualisiert werden, auch zur Evaluierung.

Umsetzungsempfehlung:

(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan alle fünf Jahre zu **aktualisieren überprüfen. Bei Bedarf ist er zu überarbeiten und zu aktualisieren** (Fortschreibung). Die Fortschreibung dient dazu, die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 vollständig für das beplante Gebiet auszuweisen **und zur Evaluierung der bisherigen Pläne.**

Begründung:

Zur Evaluierung ist es notwendig, dass Wärmepläne in jedem Falle aktualisiert werden.

Zu § 24 Abs. 1, Bestehende Wärmepläne**Vorschlag 1:**

Absatz 1 sollte um die Fälle erweitert werden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Wärmeplanung auf Basis des jeweiligen Landesrechts noch nicht abgeschlossen ist und der Plan noch nicht nach sechs Monaten vorliegt.

Umsetzungsempfehlung:

(1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt worden ist oder für das **zum innerhalb von sechs Monaten nach dem** ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Wärmeplan **beauftragt, erstellt und oder** verabschiedet **wird ist** (bestehende Wärmepläne). Die Wirksamkeit bestehender Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

Vorschlag 2:

Auch Wärmepläne, die im Rahmen der BEW-Förderung erstellt wurden sollten berücksichtigt werden.

Umsetzungsempfehlung:

(2) Absatz 1 ist entsprechend für Wärmepläne anzuwenden, die erstellt wurden, ohne dass hierzu eine landesrechtliche Regelung existierte, sofern die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist **oder im Rahmen der BEW-Förderung erstellt wurden** und das Land die Vergleichbarkeit schriftlich bestätigt hat.“

Begründung:

Mit der BEW besteht bereits ein geeignetes Instrument zur Erstellung von Transformationsplänen, die vielfach auch als Wärmeplan genutzt werden. Vor allem in Regionen, wo

es keine landesrechtlichen Regelungen gibt, wird dieses Instrument ausgiebig genutzt. Das sollte bei der Anerkennung besonders beachtet werden.

Teil 3 – Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Zu § 25 Abs. 1

Vorschlag 1:

Die Regelung, dass jedes Wärmenetz ab dem 01.01.2030 zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden muss, sollte ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollte das Zwischenziel auf ein realisierbares Niveau abgesenkt werden, z. B. 25 Prozent bis 2030.

Begründung:

Die kommunalen Fernwärmeversorger arbeiten mit Hochdruck daran, ihre Netze auszubauen und auf klimaneutrale Wärme umzustellen. Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) erstellen sie hierfür Transformationspläne. Darin wird der Weg aufgezeigt, wie ein Wärmenetz unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten bis spätestens 2045 Treibhausgasneutralität erreicht. Die Umsetzung von Transformationsplänen nach der BEW ist bereits durch förderseitige Nachweispflichten streng begleitet.

Die starre Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 50 Prozent treibhausgasneutraler Energie zu erreichen, würde viele dieser Pläne durchkreuzen. Großtechnische Projekte zur erneuerbaren Wärmeerzeugung können mitunter zehn Jahre in Anspruch nehmen. Schon die Standortsuche ist zeitaufwändig. Hinzu kommen langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus erfolgt die Dekarbonisierung von Wärmenetzen nicht linear, sondern sprunghaft/stufenweise, z. B. durch den Anschluss neuer EE-Anlagen. Diese werden typischerweise in Großstädten die positiven Auswirkungen der Maßnahmen im Wesentlichen erst in den 30er Jahren (und vielfach in der zweiten Hälfte der 30er Jahre) ihre Wirkung zeigen.

Aus diesen Gründen sind starre Zwischenziele nicht zielführend und von vielen Versorgern so nicht erreichbar. Für viele – speziell größeren – Fernwärmenetzbetreibern ist es absolut ausgeschlossen, bis 2030 in ihrem Fernwärmenetz einen Anteil von 50 % EE und unvermeidbarer Wärme zu erzielen.

Hinzukommt, dass die Fernwärmenetzbetreiber parallel am Ausbau ihrer Netze arbeiten. Und ein vergrößertes Netz benötigt entsprechend mehr klimaneutrale EE-Wärme, um die

Quote zu erreichen. Überall dort, wo Fernwärmeversorger die geforderten 50 Prozent so kurzfristig nicht erreichen können, würde der Ausbau gebremst und eine Fokussierung auf die „Vergrünung“ der vorhandenen Fernwärmenetze stattfinden.

Kurzgesagt: das in § 25 Absatz 1 vorgesehene Zwischenziel, das in seiner Rigorosität sogar noch über § 71b Absatz 2 des GEG-Entwurfs² hinausgeht, sollte aufgrund der Kurzfristigkeit und den Herausforderungen und unterschiedlichen Standortbedingungen für die Wärmetransformation gestrichen oder zumindest auf ein realistisches Niveau abgesenkt werden.

Vorschlag 2:

Bei mehreren Wärmenetzen eines Versorgers sollte ein summarischer Ansatz zur Erreichung des 50-Prozentzieles genutzt werden, d. h. ein Netz mit 75 Prozent EE-Anteil und ein Netz mit 25 Prozent EE-Anteil würde zur Zielerreichung führen.

Begründung:

Mit dieser Regelung würde es Fernwärmenetzbetreibern ermöglicht, zunächst die Projekte mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis umzusetzen, anstatt „auf Biegen und Brechen“ kurzfristig jedes Netz auf die geforderten 50 Prozent zu bringen.

Zu § 25 Abs. 2, Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Vorschlag:

Die verlängerte Frist sollte gelten, wenn mindestens 50 % der Nutzwärme aus KWK (und nicht nur aus "fossiler" KWK) erzeugt wird. Die Fristverlängerung für KWK-Anteile in der Wärmeerzeugung sollte sich nicht auf den Fördertatbestand, sondern auf das objektive technische Kriterium der Hocheffizienz und somit auch bereits ausgeführte Anlagen beziehen. An weitere Voraussetzungen sollte die Fristverlängerung nicht geknüpft sein.

Hilfsweise sollte in Anlehnung an die Definition einer effizienten Fernwärmeversorgung nach der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) darauf abgestellt werden, dass entweder ein Anteil von mindestens 80 Prozent mit Nutzwärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder ein Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme aus einer Kombination aus erneuerbaren Energien (mindestens 5 Prozent), unvermeidbarer Abwärme und hocheffizienter KWK erreicht wird.

In Wärmenetze eingespeiste Wärme aus Wärmepumpen sollte in diesem Zusammenhang zu 100 % als erneuerbar gewertet werden (Strom + Umweltwärme).

² Regierungsentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 19. April 2023

Umsetzungsempfehlung:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 **verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 ~~ist~~ bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2035~~ 2034** für ein Wärmenetz, das **entweder mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent mit Nutzwärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist aus einer Kombination aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und hocheffizienter KWK, wobei ein Anteil von mindestens 5 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt, betrieben wird.**

Begründung:

Mit der Formulierung „fossil“ werden Biomasse- und Abfall-KWK oder bereits verfügbare grüne Wasserstoffanteile nicht berücksichtigt bzw. diskriminiert. Betroffen wäre z. B. ein Netz, bestehend aus 49 Prozent EE + Abwärme und zusätzlich 49 Prozent fossiler KWK, weil dann weder das 50 Prozent-EE-Ziel erreicht, noch die Frist verlängert würde.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum nur geförderte KWK-Anlagen einbezogen werden sollten. Maßgebend sollte die Hocheffizienz sein. Darüber hinaus würde die aktuelle Regel dazu führen, dass ein Wärmenetz mit nur einer einzigen nicht geförderten und nicht vollständig mit erneuerbarem Brennstoff betriebenen KWK-Anlage automatisch ausgeschlossen ist.

In Wärmenetze eingespeiste Wärme aus Wärmepumpen ist zu 100 % als erneuerbar zu werten (Strom + Umweltwärme). Im aktuellen Gesetzesentwurf für §25 Absatz 2 muss der Strom für Wärmepumpen vollständig erneuerbar sein. Im Falle des Netzbezuges müssten Herkunftsnachweise für den Strom gekauft werden, was den wirtschaftlichen Betrieb erschwert. Vor dem Hintergrund des Hochlauf des EE-Anteils im Stromnetz der allgemeinen Versorgung sollten eher Anreize für die Integration von Wärmepumpen in Wärmenetzen geschaffen werden und keine Restriktionen.

Zu § 25 Abs. 3, Fristverlängerung

Vorschlag:

Die Frist „14. September 2032 bzw. 2034“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2032 bzw. 2034“.

Umsetzungsempfehlung:

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 bis zum Ablauf des ~~14. September~~ **31. Dezember** 2032 für ein Wärmenetz, für das ein Transformationsplan im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und für den ein Antrag nach 4.2.2 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor dem 14. September 2028 genehmigt wurde und die Umsetzung des geförderten Vorhabens zur Erreichung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 führt. Im Falle einer auf Antrag genehmigten Verlängerung des Bewilligungszeitraums verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 längstens bis zum Ablauf des ~~14. September~~ **31. Dezember** 2034.

Begründung:

Die Bilanzierung der Quote EE und unvermeidbare Abwärme bezieht sich auf den jährlichen Bruttoendenergieverbrauch. Entsprechend sollten Fristen im jährlichen Turnus getaktet sein.

Vorschlag 2:

Andere, nicht geförderte Transformationspläne sollten - bspw. durch einen möglichen Verweis auf § 28 Abs. 1 – nicht außen vorgelassen werden, da sie den Anforderungen der BEW ebenso entsprechen könnten.

Begründung:

Der Gesetzentwurf WPG sieht eine mögliche Fristverlängerung bis grundsätzlich zum 14. September 2032 vor, sofern für ein Wärmenetz ein nach der BEW vor dem 14. September 2028 genehmigter Transformationsplan vorliegt. Hierbei werden andere, nicht geförderte Transformationspläne - bspw. durch einen möglichen Verweis auf § 28 Abs. 1 WPG - außen vorgelassen, gleichwohl sie den Anforderungen der BEW ebenso entsprechen könnten. Hier sind auch der BEW inhaltlich entsprechende, nicht geförderte Transformationspläne anzuerkennen.

Zu § 25 Abs. 5, Gründe für die Abweichung**Vorschlag:**

Eine Darstellung der Gründe einer Abweichung reicht aus. Es bedarf keiner „Glaubhaftmachung“.

Umsetzungsempfehlung:

(5) Der Wärmenetzbetreiber muss für ein Wärmenetz, das den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination

hieraus an der bereitgestellten Wärme nicht fristgerecht aufweist, die Gründe für die Abweichung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 **darstellen glaubhaft machen**, eine detaillierte Planung zur Einhaltung der Anforderungen nachweisen und einen ergänzten oder überarbeiteten Transformations- und Wärmenetzausbauplan nach § 30 vorlegen.

Begründung:

Hier muss es ausreichen, dass z. B. ein Geschäftsführer die Gründe darstellt. „Glaubhaftmachung“ ist nach ZPO zu formal.

Zu § 25 Abs. 6, Auswirkungen des Fristablaufs auf eine Förderung

Vorschlag:

Die neue rechtliche Regelung darf die BEW-Förderung nicht abschneiden. § 25 Absatz 6 ist deswegen zu streichen.

Begründung:

Wird Infolge einer Abweichung von den Zielen nach § 25 eine Förderung nicht weiter gewährt, würde dies die angestrebte Dekarbonisierung des entsprechenden Wärmenetzes nur noch weiter verzögern oder könnte dies sogar gänzlich verhindern.

Zu § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2, Biomasseanteil

Vorschlag:

Die Beschränkung des Anteils der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Abhängigkeit der Netzlänge ist nicht nachvollziehbar und sollte in beiden Paragraphen gestrichen werden. Diese Beschränkung sollte analog auch im BEW gestrichen werden.

Umsetzungsempfehlung:

Streichung von 26 Abs. (2) und § 27 Abs. (2).

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche Verbotsregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe § 1).

Ziel ist es dort, die Erreichung von 35 Milliarden Kubikmetern pro Jahr an nachhaltiger Biomethan bis 2030 zu unterstützen und die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau des Potenzials bis 2050 zu schaffen. Das ist eine Verzehnfachung des heutigen Potentials. Einen Teil davon wird auch Deutschland treffen und umsetzen müssen.

Zu § 27 Abs. 2, Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 – Anteil Biomasse

Vorschlag:

In §3 Ziffer 12 wird bei TAB-Wärme eine Einstufung des biogenen Anteils als EE (Wärme aus Biomasse) nach Ziffer 11 als möglich eingestuft. Dadurch kann Wärme aus TAB einschließlich Klärschlammverbrennung anteilig in die Biomassebegrenzungsquote hinein-zählen. Das sollte ausgeschlossen sein.

Umsetzungsempfehlung:

Ergänzung eines zweiten Satzes in §27 Abs. 2:

„Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die unter §3 Nummer 11 Buchstabe e) fällt, ist von dieser Begrenzung nicht betroffen.“

Begründung:

Das Ziel der Begrenzung des Biomasseanteils in § 27 ist die vorrangige stoffliche Verwendung von Holz und die vorrangige Nutzung der Felder zum Anbau von Nahrungsmitteln. Dieses Schutzziel trifft auf den biogenen Anteil des Abfalls einschließlich Klärschlamm nicht zu, da er seine primären Nutzungsstufen bereits durchlaufen hat. Es bestünde die Gefahr, dass Teile der Wärme aus thermischer Abfallbehandlung ungenutzt in die Umgebung abgegeben werden müssen.

Zu § 27 Abs. 3, Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 – Betriebsverbot

Vorschlag:

Ein Betriebsverbot erscheint unverhältnismäßig und ist im Hinblick auf nicht vertretbare Einflüsse und den Auftrag zur Versorgungssicherheit abzulehnen. Der Absatz sollte gestrichen werden.

Umsetzungsempfehlung:

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es kann sinnvoller sein, die doppelte Fernwärmemenge zu 90 % klimaneutral zu stellen, als die bisherige, einfache Wärmemenge zu 100 % klimaneutral. Daraus folgt, dass der Fernwärmenetzausbau geringer ausfallen kann, als er möglich wäre, um massive Konsequenzen der Verfehlung zu vermeiden. Dies soll das gesetzte Ziel 2045 ausdrücklich nicht in Frage stellen.

Ein weiteres Hemmnis der Regelung für den zukünftigen Ausbau der Fernwärmenetze ergibt sich aus den daraus entstehenden möglichen Regressansprüchen der Verbraucher gegenüber den Fernwärmeunternehmen. Diese wären für die Unternehmen nicht tragbar.

Zu § 28 Abs. 1, Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**Vorschlag:**

Der Förderrahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze BEW ist für die Aufgabe der Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen deutlich auszuweiten. Für die notwendige und politisch gewünschte Transformation der Nah- und Fernwärme bei gleichzeitigem Ausbau der Wärmenetze sind aus unserer Sicht mindestens drei Milliarden Euro pro Jahr aus öffentlicher Hand erforderlich. Zudem sind die Vorgaben zur Erstellung der Transformations- und Wärmenetzausbauplan an § 25 Abs. 3 anzupassen.

Umsetzungsempfehlung:

(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2026~~ 2028 für sein Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan muss den in Anlage 4 bestimmten Anforderungen entsprechen.

Begründung:

In § 25 Abs. 3 ist „2028“ vorgesehen: „für das ein Antrag nach 4.2.2 der BEW vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor dem 14. September 2028 genehmigt wurde.“ Hier müssen die Vorgaben gleich lauten und in § 28 (1) entsprechend angepasst werden.

Zu § 29 Bußgeldvorschriften

Vorschlag:

Hinsichtlich der noch nicht erfolgten regierungsinternen Prüfung und Abstimmung und damit verbundenen potentiellen Änderungen ist vor allem auch bei den in § 29 vorgesehenen Bußgeldvorschriften darauf hinzuwirken, dass eine ggf. nicht fristgerechte Datenbereitstellung nicht direkt ein Bußgeld nach sich zieht.

Zu Anlage 1 Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind

(siehe auch Anmerkung zu §§10-12)

Vorschlag:

Es sollte hervorgehoben werden, dass die aufgeführten Daten und Informationen erhoben werden können, nicht aber zwingend erhoben werden und in die Erstellung der Wärmeplanung einfließen müssen.

Die Informationen zu Abwassernetzen sollten sich auf solche Daten beschränken, die vorhanden und die auch für die Bestandsanalyse auch erforderlich sind. Dies entspricht auch der Vorgabe in § 11 Abs. 2, wonach Auskunftspflichtige nur bereits bekannte Daten übermitteln müssen. Dieses Vorgehen reduziert den Erfüllungsaufwand ganz entscheidend und wird dennoch den größten Teil der relevanten Daten abdecken.

Umsetzungsempfehlung:

Ergänzung, dass das Erfordernis im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle und/oder der örtlichen Versorger ist. Jedoch keine Verpflichtung, da viele der Daten nicht vorliegen oder nicht (mehr) zu erfassen sind.

7. die Informationen zu Abwassernetzen, und zwar mindestens

a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,

b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,

c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist und

d) zum Trockenwetterabfluss in Kubikmetern pro Stunde;

Begründung:

Die aufgeführten Daten und Informationen sind sehr umfassend und ermöglichen an vielen Stellen eine detaillierte Planungsgrundlage, steigern aber auch die Komplexität der Planung, sofern alle Details berücksichtigt werden müssen. Eine straßengenaue Erfassung der Spitzenlasten im Wärmenetz beispielsweise, ist wichtig für eine spätere technische Machbarkeitsuntersuchung, für eine konzeptionelle Planung für ein gesamtes Stadtgebiet

allerdings zu tiefgehend. Hier würde eine straßenbezogene Analyse zu einem deutlichen Komplexitäts-Anstieg führen und die Erstellung der Wärmeplanung verzögern.

Gleiches gilt für Anlage 2.

Insbesondere Daten folgende Daten bereiten große Probleme:

- 4. cc) ff) gg) Sensible Daten und ein hoher Aufwand für EVU. ff) gg) Diese Daten liegen ggf. häufig nicht vor.
- 5. c) f)) Sensible Daten und ein hoher Aufwand für EVU. e) und f) Diese Daten liegen ggf. häufig nicht vor.
- 6 b) Hoher Aufwand für EVU. Ggf. liegen diese Daten nicht vor.

Generell werden deutlich mehr Daten zu Wärmenetzen gefordert als bei Gas oder Stromnetzen, was aus unserer Sicht weder sinnvoll noch verhältnismäßig im Sinne der Zielerreichung ist.

Die Regelung zu den Abwassernetzen in Anlage 1 Nr. 7 ist unklar. Sie scheint zunächst auf das gesamte Abwassernetz abzustellen, was jedoch einen erheblichen Aufwand darstellt. Das würde ggf. im Widerspruch zu §11 Abs. 2 stehen, der vorsieht, dass Auskunftspflichtige nur bereits bekannte Daten übermitteln müssen.

In Bezug auf die Erhebung der Daten für das Abwassernetz ist eine Auflistung von Daten in dieser Form auch nicht hilfreich. Dies wird sehr schnell komplex und unübersichtlich, wenn beispielsweise eine Stadt über 1.000 Straßen hat und in diesen auch noch unterschiedliche Nennweiten mit unterschiedlichen Trockenwetterabflüssen sind. Die Abwasserbetriebe verfügen über GIS-Systeme, in denen alle Daten enthalten sind und im Plan ersichtlich wären. Eine Auflistung wäre nur sinnvoll, wenn Kanäle mit einem ausreichenden Wärmepotenzial aufgeführt werden sollen. Dazu wäre eine Mindestnennweite und ein Mindestfüllstand, aus der sich letztendlich die Wärmeübergangsfläche ergibt, festzulegen. Wenn davon auszugehen ist, dass im Kanalnetz im Mischsystem die Abwasserwärmenutzung nur bei Erweiterungs- und Ersatzneubau Anwendung finden kann, da dann die Wärmetauscher im Kanalrohr integriert werden können, würde sich die aufzulistende Anzahl in Bezug auf das Baujahr weiter reduzieren. Es ist zu beachten, dass Wärmetauscher nicht im freien Querschnitt des Kanales, auch wenn es nur „minimale“ Querschnittsreduzierung ist, ergibt sich unter Umständen eine Verschlechterung der Entlastungsfrachtbilanz.

Angaben zum Trockenwetterabfluss in Kubikmetern pro Stunde sind jedoch nicht darstellbar, hier müsste jedes Pumpwerk, was bei einzelnen Unternehmen bis ca. 1.300 Stück betreffen kann, mit entsprechender Messtechnik ausgestattet werden. Die Bestimmung des kanalabschnittbezogenen Trockenwetterabfluss würde vielmehr mittels Kanalmodellierung berechnet werden. Das Modell ist messwertbasiert und damit hinreichend genau.

Zu Anlage 1 (zu §14)

Vorschlag:

Die Datenerhebung ist auf ein sinnvolles und erforderliches Maß zu reduzieren.

Umsetzungsvorschlag:

Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 14 zwingend erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle:

bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die Adresse-, Gebäude-, oder liegenschaftsbezogene jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr,

- ~~1. die adressbezogenen Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik, und zwar mindestens~~
 - ~~a. zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennkessel, Etagenheizung, Therme,~~
 - ~~b. zum eingesetzten Energieträger,~~
 - ~~c. zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,~~
- ~~2. die Informationen und Daten zum Gebäude, und zwar mindestens~~
 - ~~a. zur Lage,~~
 - ~~b. zur Nutzung,~~
 - ~~c. zum Baujahr sowie~~
 - ~~d. Informationen zu geschützter Bausubstanz, zum Beispiel Denkmal- oder Ensembleschutz,~~
- ~~3. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens~~
 - ~~a. zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,~~
 - ~~b. zu den eingesetzten Energieträgern,~~
 - ~~c. zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;~~
 - ~~d. Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,~~
4. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten

a) Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen

- aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
- bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,
- cc) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist, **soweit bisher dokumentiert,**
- dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang, **soweit bei Bestandsnetzen bisher erfasst und dokumentiert und zukünftig zeitnah erfassbar,**
- ee) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt, **soweit bei Bestandsnetzen dokumentiert,**
- ~~ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,~~
- ~~gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, die straßenbezogen zu erfassen sind,~~
- hh) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,
- ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,

b) Wärmeerzeugern, und zwar mindestens Informationen

- aa) zur Lage,
- bb) zur Art,
- cc) zu Energieträgern,
- dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,
- ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr;
- ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze;

5. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, und zwar mindestens

- a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
- b) zur Art: Methan oder Wasserstoff,
- ~~c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,~~
- d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene des gesamten Versorgungsnetzes,
- e) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt je Versorgungsgebiet,
- f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, **(straßenbezogene Daten liegen nicht vor, nur für Versorgungsgebiete möglich)**
- g) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometer und
- h) zur Gesamtanzahl Anschlüsse nach Druckebenen;

6. die Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, und zwar mindestens

- a) zur Lage,
- b) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie**

c) im Fall geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme;

d) zu geplanten Verstärkungsmaßnahmen auf Niederspannungsebene;

Begründung:

Zu Nr. 4 a) ff und gg: Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber oder Versorger in der Regel nicht vor.

Zu Nr. 5 c): Daten z. B. zu Inbetriebnahmen liegen im Regelfall leitungsabschnittsscharf und nicht straßenscharf vor. D. h. innerhalb einer Straße können unterschiedliche Inbetriebnahmedaten einzelner Leitungsabschnitte vorliegen. Ebenso stehen nach Erneuerungen von Leitungen nur die Daten der letzten Inbetriebnahme zur Verfügung.

Anlage 1 (Zu § 14) Nr. 4

Vorschlag:

Es sollte eine Definition von „geplanten“ Wärmenetzen und Wärmeerzeugern bereits im Gesetz erfolgen.

Begründung:

Bisher gibt es keine klare Definition von „geplanten“ Wärmenetzen oder Wärmeerzeugern. Dies ist für die Durchsetzung des Gesetzes jedoch zentral. (Relevant auch für Anlage 3)

Zu Anlage 2 Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben sind

Vorschlag:

Im Rahmen der Potenzialanalyse werden die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o. Ä.) außer Acht gelassen. Diese sollten daher ebenfalls ergänzt werden.

Die erhobenen und ermittelten Daten zu Kläranlagen und Kanälen sollten sich auf solche Daten beschränken, die vorhanden und die auch für die Potenzialanalyse auch erforderlich sind. Dies entspricht auch der Vorgabe in § 11 Abs. 2, wonach Auskunftspflichtige nur bereits bekannte Daten übermitteln müssen. Dieses Vorgehen reduziert den Erfüllungsaufwand ganz entscheidend und wird dennoch den größten Teil der relevanten Daten abdecken.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass in Bezug auf die oberflächennahe Geothermie Daten und Informationen für die Ermittlung von Potentialen in Anlage 2 Nr. 1 erhoben und ermittelt werden, die in den Wärmeplan nach § 22 einfließen. Hier könnten die Wasser-

werke eine Rolle spielen und sowohl Daten als auch Abwärmepotenziale aus dem Rohwasser sowie dem Trinkwasser zur Verfügung stellen. Dabei sind aber unbedingt mögliche Beeinflussungen der Wasserqualität zu berücksichtigen und kritisch zu prüfen. Ebenso ist sowohl die zeitliche Erhebung und Darstellung von Litern pro Sekunde als auch die Begrifflichkeit der zeitlichen Fluktuation zu hinterfragen. Es stellt sich die Frage, ob sich letztere z. B. an den Jahres- oder den Tageszeiten orientiert.

Umsetzungsempfehlung:

5. Abwasser aus Kläranlagen, wobei sie erhebt und ermittelt

- a) die Ausbaugröße der Kläranlage, insbesondere die Kapazität in Einwohnerequivalenten,
- ~~b) der Schmutzwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen,~~
- ~~c) der Fremdwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen,~~
- ~~d) der Regenwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, standortbezogen,~~
- ~~e) die Abwassertemperatur, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen~~

6. Abwasser in der Kanalisation, wobei sie ~~jeweils für einzelne Leitungsabschnitte oder Messpunkte, die für den Einbau eines Wärmetauschers geeignet sind,~~ erhebt und ermittelt

- ~~a) der Trockenwetterabfluss, in Kubikmeter pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,~~
- ~~b) der Jahresdurchfluss an Abwasser in der Kanalisation, in Kubikmeter pro Jahr,~~
- ~~c) die Temperatur des Abwassers in der Kanalisation im Jahresverlauf, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,~~

Begründung

Bezüglich der Daten der Kläranlagen ist zu beachten, dass die Pumpwerke in der Regel Zulaufwerke sind. Von dort aus wird das Schmutzwasser über Höhenstandsmessungen zyklisch weiter gepumpt. Sowohl Messungen zu Schmutzwassermengen als auch Temperaturmessungen liegen daher in der Regel nicht vor. Auch Leistungsmessungen an den Pumpen können nur rudimentär dargestellt werden. Über Kennlinien lassen sich zwar Mengen ermitteln, allerdings kann hier nur von einer Genauigkeit von höchstens +/- 20 % ausgegangen werden. Die Definition bei Kläranlagen ist nicht eindeutig (Zulauf oder Ablauf?). Unklar ist, wofür Daten zu Fremdwasser und Regenwasser für die Wärmepotenziale benötigt werden. Bei Kläranlagen sind Parameter zum Klärschlamm relevant, die Punkte b bis e sollten daher gestrichen werden

Angaben zum Trockenwetterabfluss in Kubikmetern pro Stunde sind jedoch nicht darstellbar, hier müsste jedes Pumpwerk, was bei einzelnen Unternehmen bis ca. 1.300 Stück

betreffen kann, mit entsprechender Messtechnik ausgestattet werden. Die Bestimmung des kanalabschnittbezogenen Trockenwetterabfluss würde vielmehr mittels Kanalmodellierung berechnet werden. Das Modell ist messwertbasiert und damit hinreichend genau.

Die Beschränkung auf „Messpunkte, die für den Einbau eines Wärmetauschers geeignet sind“ in Anlage 2 Nr. 6 ist zwar grundsätzlich sinnvoll, birgt aber großes Diskussionspotential. Die kommunale Wasserwirtschaft geht aber davon aus, dass im Zweifel vor allem der Besitzer und Betreiber des Abwassernetzes diese Bewertung vornehmen kann. Eine entsprechende Regelung wäre deshalb auch in der Anlage 1 Nr. 7 sinnvoll.

Zu Anlage 3 Darstellungen im Wärmeplan

Vorschlag 1:

Die in Anlage 3 I. Nr. 10 b) und c) vorgesehene kartografische Darstellung von sicherheitsrelevanten Daten wird abgelehnt.

Umsetzungsempfehlung:

*„Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen **unter Beachtung sicherheitsrelevanter Aspekte von Kritis-Daten** möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar.“*

Begründung:

Eine kartografische Darstellung von Betriebsmitteln Strom und Gas stellt ein großes Gefahren- und Angriffspotential dar und muss daher bereits gesetzlich ausgeschlossen werden. Alternativ schlagen wir eine Darstellung ohne konkrete Georeferenzierung vor, z. B. eine aggregierte oder bezirksscharfe Darstellung.

Die Forderung im letzten Satz der Nr. 10 nach Vollständigkeit und Transparenz ist durchaus nachvollziehbar, aber auch hier gilt, dass Kritis-Daten ausgenommen werden müssen.

Vorschlag 2:

In Anlage 3 I. Nr. 13 sollten Anlagen zur Erzeugung von Biomethan berücksichtigt werden, da bereits heute viele dieser Anlagen existieren.

Vorschlag 3:

Sofern im Rahmen der Potenzialanalyse gemäß Anlage 3 II. auch die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o.Ä.) erfasst werden, sollten die Ergebnisse im Wärmeplan berücksichtigt werden. Diese sollten daher ebenfalls ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Darstellung der Potenzialanalyse ist die Frage, ob hier jeweils für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 eine Vorausschau des Trockenwetterabflüsse gemacht werden soll. Denn unklar ist, wer die Wärmepotenziale des Abwassers für die o. g. prädestinierten Kanalabschnitte in kWh/a berechnen soll.

Vorschlag 4:

In Anlage 3 II. 2 b) sollte Umgebungsluft als Wärmequelle für Wärmepumpen(-Anlagen) nicht nur für die Nutzung in ein Wärmenetz untersucht werden, sondern insbesondere für die dezentrale Nutzung vor in Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern.

Vorschlag 5:

In Anlage 3 III. Nr. 11 sollten Biogas/Biomethan bzw. grüne Gase im Allgemeinen aufgenommen werden.

Umsetzungsempfehlung:

*„Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Wasserstoff, **Biogas, Biomethan**, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser.“*

Zu Anlage 3 III. Zielszenario Nr. 7

Vorschlag 6:

Anlage 3 III. Nr. 7 sollte statt auf „Erdgasnetze“ auf Gasnetze Bezug nehmen.

Umsetzungsempfehlung:

*4. der Endenergieverbrauch aus dem **Erdgasnetz Gasnetz** nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der gasförmigen Energieträger in Prozent,*

Begründung:

Hier ist in Nr. 7 „Erdgasnetz“ in Gasnetz umzuformulieren, da das Gasnetz in Zukunft immer höhere Anteile an erneuerbaren Gasen, d. h. Biomethan und Wasserstoff zu den angeschlossenen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden transportieren wird.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Rainer Stock
Bereichsleiter Netzwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-190
E-Mail: stock@vku.de